



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-32/2022 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.03.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
24. Sitzung des Gemeindevorstandes	08.03.2022	vorberatend
11. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	24.03.2022	vorberatend
8. Sitzung der Gemeindevertretung	05.04.2022	beschließend

Anpassung der Abfallentsorgung für das Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ sowie Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Sachbericht:

Das Seniorenwohnheim ist derzeit mit ca. der Hälfte der Plätze belegt. Für den anfallenden Restmüll sind aktuell vier Restmüllcontainer mit einem Gefäßvolumen von jeweils 1.100 Liter aufgestellt. Nach jetzigem Stand sind diese für die anfallenden Müllmengen in einem 4-wöchigen Leerungsrhythmus nicht ausreichend.

Aufgrund der aktuellen Verträge mit den Entsorgungsunternehmen und der für das laufende Jahr nicht mehr änderbaren Sammeltermine besteht nur die Möglichkeit, über eine separate Vereinbarung sowohl mit dem Seniorenwohnheim als auch mit dem Entsorger Zwischenleerungen zuzulassen.

Hierbei soll mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen „Bördner Städtereinigung GmbH“ eine dahingehende Vereinbarung getroffen werden, dass erforderliche Zusatzleerungen auf Abruf des Seniorenwohnheimes im Rahmen von wöchentlichen Leerungstouren mittels eines Überkopfleerungsfahrzeuges ausgeführt werden. Das Entsorgungsunternehmen bietet sowohl Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1,1 m³ wie auch 2,5 m³ an. Die Leistungen beinhalten die Kosten für den Transport inkl. Behälterleerung nach Stück und die Verwertungskosten nach Tonnage.

Ergänzend wurde die Grundgebühr für einen Monat bei zusätzlicher Bereitstellung angeboten. Die Zusatzleerungen unterliegen einem mindestens vierwöchigen Leerungsturnus. Grundkosten aufgrund nicht erfolgter Leerung sind durch das Seniorenwohnheim verpflichtend zu übernehmen. Das Seniorenwohnheim verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der mit Angebotsstand vom 07.03.2022 vereinbarten Dienstleistungen wie auch der vereinbarten Preise. Vertragsbestandteil mit dem Seniorenheim ist auch eine einseitige Preisanpassungsklausel zu Gunsten des Entsorgungsunternehmens.

Abrechnungsrelevant für die Gemeinde Grävenwiesbach sind die Kosten für den Transport/ die Leerung sowie für die Verwertung. Zur Kontrolle der Andienungspflicht wie auch zur Sicherstellung des Abrechnungsprozesses erhält die Gemeinde Grävenwiesbach jeweils eine Kopie der Beauftragungen. Die Abrechnungen erfolgen nach fahrzeugseitiger Verwiegung anhand vorzulegender Wiegescheine. Die Rechnungsstellung erfolgt im Wege der Direktabrechnung des Entsorgungsunternehmens mit der Gemeinde mit anschließender Weiterbelastung gegenüber dem entsorgungspflichtigen Seniorenwohnheim. Duplikate der Rechnungsstellung und Wiegescheine des Entsorgungsunternehmens werden dem entsorgungspflichtigen Seniorenwohnheim zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsausgleich durch das Seniorenwohnheim erfolgt innerhalb eines Monats nach Leistungserbringung.

Diese Vereinbarung wird befristet bis 31.12.2022. Für die nachfolgenden Jahre erfolgt die Tourenplanung derart, dass im Rahmen der regulären Abfuhrtermine auch Zwischenleerungen berücksichtigt werden können.

Neben den vertraglichen Vereinbarungen bedarf die Zulassung von Zusatzleerungen auch einer satzungsrechtlichen Anpassung der Abfallsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach. Die sich diesbezüglich ergebende Anpassung ist der beigefügten Artikeländerungssatzung zu entnehmen.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 08.03.2022 beraten und einstimmig folgende Beschlussfassung getroffen:

Beschluss:

Der Gemeindevorstand stimmt dem Abschluss der Vereinbarungen mit der Bördner Städtereinigung GmbH und der Residenz Wiesinbach sowie der Ergänzung der Abfallsatzung in der vorliegenden Form (Artikeländerungssatzung) zu und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und Gesetzes vom § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Im § 17, Absatz 1, wird der Buchstabe c.) neu eingefügt:

**§ 17
Höhe der Gebühren**

(1)

c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

Artikel 2:

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Beschlussfassung getroffen:

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zu Zwischenleerungen im Bereich der Restmüllgefäße mit einem Gefäßvolumen von 1,1 m³ mit der „Bördner Städtereinigung GmbH“ und dem Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der vertragsrechtlichen Umsetzung der Regelungsinhalte gemäß Sachbericht zwischen dem Entsorgungsunternehmen und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die sich in der vorliegenden Fassung ergebende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Grävenwiesbach und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, für die kommende Abrechnungsperiode mit dem Anschlussnehmer eine dauerhafte Lösung für die Abfallproblematik zu finden, so dass es künftig keiner gesonderten Vereinbarungen für eine verursachungsgerechte Kostenverteilung bedarf.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i. V.m. § 1 Abs. 6 und Gesetzes vom § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 05.04.2022 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

Artikel 1:

Im § 17, Absatz 1, wird der Buchstabe c.) neu eingefügt:

§ 17
Höhe der Gebühren

(1)

- d) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

Artikel 2:

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 05.04.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant, da Abrechnungsbeträge an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger weiterberechnet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zu Zwischenleerungen im Bereich der Restmüllgefäße mit einem Gefäßvolumen von 1,1 m³ mit der „Bördner Städtereinigung GmbH“ und dem Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der vertragsrechtlichen Umsetzung der Regelungsinhalte gemäß Sachbericht zwischen dem Entsorgungsunternehmen und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die sich in der vorliegenden Fassung ergebende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Grävenwiesbach.
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, für die kommende Abrechnungsperiode mit dem Anschlussnehmer eine dauerhafte Lösung für die Abfallproblematik zu finden, so dass es künftig keiner gesonderten Vereinbarungen für eine verursachungsgerechte Kostenverteilung bedarf.

Anlage(n):

- (1) Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) zum 06.04.2022

Roland Seel
(Bürgermeister)